



Satzung

des

„1.Fußball Club Burg, Bremen
von 1957 e.V.“

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 - Name und Sitz des Vereins	5
§ 2 - Zweck und Ziel des Vereins	5
§ 3- Geschäftsjahr	6
§ 4 - Aufnahme der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 - Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 - Rechte und Pflichten.....	6
§ 7 - Beiträge.....	7
§ 8 - Satzungsänderungen	7
§ 9 - Auflösung des Vereins.....	7
§ 10 -Hauptversammlung	8
§ 11 - Außerordentliche Hauptversammlung.	8
§ 12 - Stimmrecht	8
§ 13 - Amtsdauer	9
§ 14 - Wahlen	9
§ 15 - Anträge	9
§ 16 - Niederschrift.....	10
§ 17 - Zusammensetzung des Vorstandes	10
§ 18 - Kassenprüfer	10
§ 19 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	10
§ 20 - Änderungen	11

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

I. Fußball - Club - Burg, Bremen von 1957 e.V.
(im Folgenden „FCB“ genannt)

Der FCB hat seinen Sitz in Bremen-Burg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen einzutragen. Er ist Mitglied des Bremer Fußball-Verbandes e.V. und des Landes-sportbundes Bremen e.V.

§ 2 - Zweck und Ziel des Vereins

Der FCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Aufgabe besteht vorrangig darin, den Fußballsport auf breitester Grundlage zu pflegen und zu fördern sowie dem Breitensport zu dienen. Der Verein kann auch andere gemeinnützige Aufgaben erfüllen, wie zum Beispiel den Betrieb des Grambker Seebades. Dafür können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FCB beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 - Aufnahme der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag zu erwerben. Sie unterscheidet sich in

- a) aktiv
- b) passiv

Auf Antrag der Hauptversammlung können verdienstvolle Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung muss schriftlich durch Einschreiben an den Vorstand des FCB eingereicht werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Er ist dem Betreffenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 6 - Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten und zu befolgen. Die Mitglieder haben das Recht, den Sportverkehr nach den gültigen Bestimmungen zu pflegen, nach Maßgabe der Satzung an den Tagungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Verpflichtungen im Rückstand, ist der Vorstand berechtigt, den Ausschluss dieses Mitgliedes zu beschließen.

Mit dem Tage des Austritts, der Auflösung oder des Ausschlusses erlöschen sämtliche Rechte auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen gegenüber dem FCB bleiben bestehen und sind zu erfüllen.

§ 7 - Beiträge

Beiträge sind zu erheben. Die Höhe ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld und ist bargeldlos zu leisten.

§ 8 - Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit Satzungsänderungen beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand des FCB einzureichen.

Von der Hauptversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 9 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Ein Antrag hierzu ist entgegenzunehmen, wenn 75 % der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und

Hansestadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 -Hauptversammlung

In jedem Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Hierzu ist durch den Vorstand des FCB mindestens zwei Wochen vorher, auf schriftlichem Wege, mit einer Tagesordnung einzuladen, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

§ 11 - Außerordentliche Hauptversammlung.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes des FCB sowie auf schriftlichen Antrag von 2/5 der Mitglieder statt.

§ 12 - Stimmrecht

In den Hauptversammlungen hat grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht statthaft. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 13 - Amtsdauer

Der Vorstand des FCB wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl des Gesamtvorstandes und jedes einzelnen Mitgliedes des Vorstandes ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann eine Ergänzung mit Stimmrecht durch den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung vorgenommen werden. Auf der nächsten Hauptversammlung hat alsdann die Neuwahl zu erfolgen.

§ 14 - Wahlen

Abstimmungen erfolgen mündlich, auf Verlangen jedoch geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.-

§ 15 - Anträge

Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich spätestens eine Woche vorher beim Vorstand des FCB einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auf der Hauptversammlung behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zugestimmt haben. Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit über abzustimmende Anträge gilt der Antrag als abgelehnt. Im Übrigen ist der Antrag bei einfacher Mehrheit angenommen.

§ 16 - Niederschrift

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 - Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des FCB besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand.
 - a) dem Vorsitzenden sowie
 - b) 3 stellvertretenden VorsitzendenDie Aufgabenbereiche regelt ein Geschäftsverteilungsplan
2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - a) dem Schiedsrichterbmann
 - b) dem Spielleiter

Der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Zwei der genannten Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 18 - Kassenprüfer

Auf der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der am längsten im Amt tätige Kassenprüfer muss ausscheiden. Die Kassenprüfer dürfen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes kein Amt bekleiden.

§ 19 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung des FCB tritt mit dem Tage nach der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft. Die alte Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 20 - Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, formelle Änderungen der Satzung, die von Rechts wegen gefordert werden, vorzunehmen.

Matthias Schmit
(Vorsitz)

Matthias Weiß
(Schriftführer)